

## XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 19. Februar 2024

### SP-Fraktion (Sprecherin: Schmid-St.Gallen)

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1: Streichen.

#### Begründung:

Sans-Papiers sind Menschen, die bei uns leben und auch arbeiten (Schätzung: 80 Prozent arbeiten), aber keine geregelte Aufenthaltsbewilligung haben. Sie sind nicht zu verwechseln mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die nicht rückgeschafft werden können. Sans-Papiers arbeiten z.B. in Privathaushalten, in der Landwirtschaft, auf dem Bau, im Sexgewerbe. Denn sie müssen arbeiten, um zu überleben, sie erhalten auch keine Nothilfe oder andere staatliche Unterstützung. Sie leben in ständiger Angst, von der Polizei entdeckt und ausgewiesen zu werden. Nur weil sie illegal hier sind, heisst das aber nicht, dass sie keine Rechte haben. Die Menschen- und Grundrechte und damit auch der Zugang zu Bildung und Gesundheitsleistungen gelten auch für Sans-Papiers. Die Regierung hält in der Botschaft fest: «Aus Sicht des Bundesrates haben Sans-Papiers in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG auch einen Anspruch auf IPV.»

Die meisten Sans-Papiers leben in finanziell sehr prekären Verhältnissen, sodass sie die OKP-Prämien kaum bezahlen können. Die Gemeinden sollten deshalb für diese Personen auch IPV erhalten. Auch wir als Gesellschaft können davon profitieren, wenn Sans-Papiers gesundheitlich besser versorgt werden. Ansteckende Krankheiten wie z.B. eine offene Tuberkulose können so rechtzeitig behandelt werden, ohne dass zusätzliche Menschen angesteckt werden. Und die Kosten für eine Krankheit sind viel günstiger, wenn die Krankheit im Anfangs- und nicht erst im Endstadium bekämpft werden kann. So sparen die Gemeinden Geld.